

## 1640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 1. 6. 1994

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1993 und die Kundmachung BGBl. Nr. 79/1994, wird wie folgt geändert:

### 1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch Verordnung der Bundesregierung sind nach Anhörung des Datenschutzzrates Rechtsträger im Sinne des Abs. 1, soweit sie in Formen des Privatrechts tätig sind, für diese Tätigkeitsbereiche von der Anwendung des 2. Abschnittes auszunehmēn. Für diese Bereiche findet der 3. Abschnitt Anwendung. Verordnungen nach dem ersten Satz bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

### 2. § 14 lautet samt Überschrift:

#### „Rechtsschutz des Betroffenen“

§ 14. (1) Die Datenschutzkommission erkennt über Beschwerden von Personen, die behaupten, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, sowie über Anträge gemäß Abs. 3.

(2) Bei Gefahr im Verzug für den Beschwerdeführer kann die Datenschutzkommission die Benützung oder Übermittlung von Daten oder einzelne Verarbeitungsvorgänge untersagen.

(3) Wird in einem vor einer anderen Verwaltungsbehörde durchgeföhrten Verwaltungsverfahren von einer Partei behauptet, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, so hat die Verwaltungsbehörde, außer bei Gefahr im Verzug, ihr Verfahren bis zur Entscheidung dieser Vorfrage durch die Datenschutzkommission auszusetzen und gleichzeitig die Entscheidung bei der Datenschutzkommission zu beantragen.“

### 3. (Verfassungsbestimmung) § 36 Abs. 1 lautet:

„§ 36. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Datenschutzkommission entscheidet:

1. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das Verhalten eines Organs, das im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung dem 2. Abschnitt zuzurechnen wäre, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, soweit dieses Verhalten nicht der Gerichtsbarkeit zuzurechnen ist;
2. von Amts wegen, wenn in einem Verfahren gemäß Z 1 hervorgekommen ist, daß auch andere Personen in ihren Rechten in gleicher Weise verletzt wurden;
3. über die Verpflichtung eines dem 2. Abschnitt unterliegenden Auftraggebers zur Aufrechterhaltung eines Bestreitungsvermerks;
4. in Verfahren im Zusammenhang mit der Eintragung in das Datenverarbeitungsregister;
5. über die Erteilung einer Genehmigung für den internationalen Datenverkehr;
6. über Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50.“

### 4. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Darüber hinaus obliegen der Datenschutzkommission die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung gemäß §§ 9, 13, 29, 44 und 52, die Erlassung von Verfügungen nach § 29 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 und von Beschlüssen nach § 39 Abs. 2 und § 45, sowie die Erstattung von Empfehlungen nach § 41 und von Tätigkeitsberichten nach § 46.“

### 5. § 36 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. (Verfassungsbestimmung) § 36 Abs. 4 wird aufgehoben.

### 7. § 37 Abs. 2 und ein neuer Abs. 3 lauten:

„(2) Gegen Bescheide der Datenschutzkommission ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.“

2

## 1640 der Beilagen

(3) Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.“

8. (Verfassungsbestimmung) Im § 50 Abs. 5 entfällt die Bezeichnung „Verfassungsbestimmung“.

9. § 50 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf das Verfahren der Datenschutzkommission als Berufungsbehörde (§ 36 Abs. 1 Z 6) gegenüber Bescheiden nach Abs. 4 ist das Verwaltungsstrafverfahrensgesetz 1991 mit der Maßgabe anzuwenden, daß im 5. Abschnitt anstelle des unabhängigen Verwaltungssenates oder einer seiner Kammern oder des zuständigen Mitgliedes jeweils die Datenschutzkommission gemäß § 39 tätig wird.“

10. (Verfassungsbestimmung) § 58 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) (Verfassungsbestimmung) § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . / 1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten § 36 Abs. 4 und die Bezeichnung „Verfassungsbestimmung“ in § 50 Abs. 5 außer Kraft.“

11. § 58 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 4 Abs. 2, § 14, § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und 3 und § 50 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 36 Abs. 3 außer Kraft.“

**1640 der Beilagen**

3

**VORBLATT****Problem:**

Aufhebung des § 14 DSG durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs G 139-141/93-6.

**Ziel:**

Neuregelung der bestehenden Zuständigkeiten der Datenschutzkommission in der von diesem Erkenntnis vorgezeichneten Weise.

**Lösung:**

Verfassungsgesetzliche Neuregelung der im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Kompetenzen der Datenschutzkommission.

**Alternativen:**

1. Neuerlassung der aufgehobenen Bestimmung im Verfassungsrang, was verfassungspolitisch unzweckmäßig wäre;
2. Beibehaltung der durch das Erkenntnis bewirkten Rechtslage, was einen wesentlich vermindernden Rechtsschutz in Datenschutzangelegenheiten im öffentlichen Bereich ab 1. Jänner 1995 bedeuten würde.

**Kosten:**

Da nur die bisher gegebene Vollzugssituation im Bereich des Datenschutzes rechtlich zweifelsfrei geregelt werden soll, ist die vorliegende Novelle nicht kostenrelevant.

**EG-Konformität:**

Ist gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1993, G 139-141/93-6, § 14 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 aufgehoben: „Ohne bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung (vgl. etwa die bundesverfassungsrechtliche Grundlegung der unabhängigen Verwaltungssenate durch Art. 129 a B-VG) müsse es „als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen werden, eine Verwaltungsbehörde mit der nachprüfenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verhaltens (auch) eines obersten Organs der Vollziehung in der Art zu betrauen, wie dies durch § 14 Abs. 1 DSG geschehen ist.“

§ 14 Abs. 1 DSG hat im wesentlichen die Entscheidung der Datenschutzkommission über Beschwerden von Betroffenen zum Inhalt, in denen diese die Verletzung ihrer Datenschutzrechte durch Handlungen von Verwaltungsbehörden behaupten. Gegenstand der Beschwerde sind nicht rechtskraftfähige Entscheidungen anderer Behörden, sondern tatsächliches Verhalten von Verwaltungsorganen. Die Datenschutzkommission ist daher nicht Instanz über anderen Verwaltungsbehörden — dies hat der Verfassungsgerichtshof in seinem zitierten Erkenntnis auch ausdrücklich cingeräumt. Sie übt aber dennoch Kontrolle über andere Verwaltungsorgane und ihr Verhalten aus dem Blickwinkel datenschutzrechtlicher Rechtmäßigkeit aus, und zwar mit der Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Rechtsanschauung gegenüber den kontrollierten Organen. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist diese Konstellation dann verfassungswidrig, wenn die Handlung eines obersten Organs im Sinne des Art. 19 Abs. 1 B-VG im Wege des § 14 DSG vor der Datenschutzkommission in Prüfung gezogen wird: Die Möglichkeit, in diesem Fall die Rechtsansicht der Datenschutzkommission gegenüber der des obersten Organs durchzusetzen, „steht mit der verfassungsrechtlich begründeten Stellung des betreffenden obersten Organs der Vollziehung im Widerspruch“.

Eine derartige Kontrolle bedürfe nach den weiteren Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in gleicher Weise einer bundesverfassungsge-

setzlichen Ermächtigung, wie dies sonst (etwa hinsichtlich der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129 a B-VG) bei der Überprüfung von Bescheiden eines solchen obersten Organs vorgesehen sei.

Ausgehend von dieser Rechtsansicht war daher eine verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für die Kompetenz der Datenschutzkommission zu schaffen, (auch) oberste Organe zu überprüfen und die Rechtsmeinung der Datenschutzkommission diesen gegenüber durchzusetzen. Da sich diese Problematik nicht auf Individualbeschwerden gemäß § 14 DSG beschränkt, sondern insbesondere auch Registrierungsverfahren betrifft, wird daher im § 36, der die Aufgaben der Datenschutzkommission aufzählt, der Kreis jener Aufgaben, für die die beschriebene Problematik besteht, neu umschrieben und die Entscheidungsbefugnis der Datenschutzkommission in Verfassungsrang geregelt.

2. Die durch das zitierte Verfassungsgerichtshoferkenntnis veranlaßte Neuregelung der Kompetenzen der Datenschutzkommission wird gleichzeitig zum Anlaß genommen, die Zuständigkeit der Datenschutzkommission in zwei Bereichen klarer als bisher abzugrenzen; und zwar zum einen betreffend Beschwerden gegen behauptete Grundrechtsverletzungen durch Verwaltungsorgane und zum anderen hinsichtlich der Zuständigkeit zur datenschutzrechtlichen Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit. Die näheren Erwägungen zu diesen Themenbereichen sind den Erläuterungen zu § 36 Abs. 1 Z 1 und § 41 Abs. 2 zu entnehmen.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Durch die Datenschutzgesetznovelle 1986 (BGBl. Nr. 370/1986) wurden § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 dahin gehend neu gefaßt, daß die Pflicht zur Erlassung sogenannter „Ausnahmeverordnungen“ an den Umfang der in Formen des Privatrechts ausgeübten Tätigkeit gebunden wurde. In seinem Erkenntnis G 238-214/88-11, V 209-212/88-11, vom 12. Oktober 1989, hat der Verfassungsgerichtshof § 5 Abs. 2 DSG mit der

## 1640 der Beilagen

5

Begründung aufgehoben, daß dieser im Widerspruch zu der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 6 DSG stehe.

§ 1 Abs. 6 sieht die Zurechnung eines Auftraggebers zum privaten Bereich **immer** dann vor, wenn dieser in Formen des Privatrechts tätig ist — der Umfang dieser Betätigung im Verhältnis zur Gesamttätigkeit des Auftraggebers ist im § 1 Abs. 6 als Kriterium der Zuordnung nicht releviert.

Wenn nun im § 36 Abs. 1 Z 1 die Kompetenz der Datenschutzkommission zur Entscheidung auch über Grundrechtsverletzungen ausdrücklich festgeschrieben werden soll, muß eine Harmonisierung aller die Kompetenz der Datenschutzkommission betreffenden Bestimmungen erfolgen, das ist § 1 Abs. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und § 36 Abs. 1. Diese Harmonisierung ist — auch angesichts des erwähnten Verfassungsgerichtshof-erkenntnisses — am leichtesten durch den **Rückgriff auf die Stammfassung des § 4 Abs. 2** zu erreichen.

Da diese im wesentlichen gleichlautend mit der vom Verfassungsgerichtshof wieder in Kraft gesetzten Stammfassung des § 5 Abs. 2 ist, wird auf diese Weise sichergestellt, daß in § 4 Abs. 2 — auch nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes — die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Datenschutzkommission in Datenschutzsachen in gleicher Weise erfolgt wie in § 1 Abs. 6 DSG.

Daß die Trennlinie zwischen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte einerseits und der Zuständigkeit der Datenschutzkommission andererseits für Verletzungen des Grundrechts **und** der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes **in gleicher Weise** gezogen wird, ist deshalb wichtig, weil Verletzungen einfachgesetzlicher Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz in Beschwerdefällen meist nicht leicht zu trennen sind.

## Zu Z 2 (§ 14):

### 1. Allgemeines

Da durch Z 3 der vorliegenden Novelle eine verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für Entscheidungen der Datenschutzkommission geschaffen wird, ist für § 14 nach wie vor der Rang einer einfachgesetzlichen Bestimmung ausreichend. Die vorliegende Novelle wird jedoch zum Anlaß genommen, am Text des § 14 einige Korrekturen vorzunehmen, die nach mehr als zehnjähriger Anwendungserfahrung zweckmäßig erscheinen.

### 2. Zu § 14 Abs. 1:

Die Streichung des Halbsatzes „soweit nicht der Antrag des Betroffenen auf Auskunft (§ 11), Richtigstellung oder Löschung (§ 12) bereits

Gegenstand eines Verfahrens vor der sachlich zuständigen Behörde ist“ geht auf folgende Überlegungen zurück: Ursprünglich wurde dieser Halbsatz eingefügt, um Parallelverfahren vor der Datenschutzkommission und der „sachlich zuständigen Behörde“ zu vermeiden (vgl. die Regierungsvorlage 1975, 72 BlgNR 14. GP, und den Ausschußbericht 1978, 1024 BlgNR 14. GP, zu der vorliegenden Bestimmung). Nun hat aber die Anwendungspraxis der Datenschutzkommission ergeben, daß die Gefahr der Durchführung zweier Parallelverfahren **in merito** nicht besteht, vielmehr laufen beide Verfahren **konsekutiv** ab. Die Datenschutzkommission weist immer dann wegen Unzuständigkeit zurück, wenn die gesetzliche Frist zur Auskunftserteilung vor Anrufung der Datenschutzkommission noch nicht abgelaufen ist: Der Beschwerdeführer kann denkmöglichweise erst dann in seinen Rechten verletzt sein, wenn er einen Antrag auf Auskunft gestellt hat **und** der Auftraggeber diesem Antrag im Laufe der gesetzlichen Frist **nicht entsprochen hat** (— dasselbe gilt für Richtigstellung und Löschung). Die Antragstellung beim Auftraggeber (das ist die „sachlich zuständige Behörde“) und der — ergebnislose — Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist zur Beantwortung sind damit Voraussetzung dafür, daß ein Verfahren in merito bei der Datenschutzkommission begonnen werden kann. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß ein **förmliches Verfahren mit rechtskräftiger Entscheidung** bei der „sachlich zuständigen Behörde“ über Anträge auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung überhaupt nicht durchgeführt werden kann: Dies ist durch die Formulierung der §§ 11 und 12 klargestellt, wonach der sachlich zuständigen Behörde als Auftraggeber nur das Instrument der „Mitteilung“ zusteht. Da es also zu Parallelverfahren nicht kommen kann, ist der in Rede stehende Halbsatz verzichtbar und war daher zu streichen.

Die Formulierung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde im Abs. 1 wurde entsprechend den Erfahrungen aus der Anwendung des § 14 vereinfacht: Die Beschwerdeführer sind selten in der Lage in ihrer Beschwerde darzutun, welches die Rechtsvorschriften sind, durch deren Verletzung sie in ihren Rechten nach dem Datenschutzgesetz verletzt worden sind — dieser doppelte Rekurs auf die Verletzung von Rechtsvorschriften ist in der Praxis bedeutungslos und konnte daher gestrichen werden.

### 3. Zu § 14 Abs. 2:

Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung wurde deshalb gestrichen, weil es sich um eine redundante Regelung handelt:

Die Bindung der Datenschutzkommission an eine Entscheidung der sachlich zuständigen Behörde **über die Richtigkeit eines Datums** ergibt

sich ohnehin aus dem Gesamtsystem der österreichischen Rechtsordnung und der darin herrschenden fixen Zuständigkeitsverteilung (so ist es zB selbstverständlich, daß die Staatsbürgerschaftsbehörde — und nicht die Datenschutzkommission — mit Bindungswirkung darüber entscheidet, ob eine bestimmte Person zu einem bestimmten Zeitpunkt die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat). Eine Lesart des § 14 Abs. 2 derart aber, daß eine Bindung der Datenschutzkommission an Entscheidungen der „für die Feststellung der Daten sachlich zuständigen Behörde“ über Richtigstellungen oder Löschungen bewirken werden sollte, wäre im Gesamtsystem des Datenschutzgesetzes falsch, da die „sachlich zuständige Behörde“ diesbezüglich keine Entscheidungsbefugnisse besitzt: Gemäß §§ 11 und 12 steht ihr nur das rechtstechnische Mittel der „Mitteilung“ zur Verfügung, die keine Bindungswirkung entfalten kann.

Als neuer § 14 Abs. 2 fungiert der bisherige § 37 Abs. 2, in dem geregelt wird, welche Maßnahmen die Datenschutzkommission bei Gefahr in Verzug treffen kann. Diese Bestimmung befand sich bisher im § 37 an systematisch nicht ganz passender Stelle, da es sich hiebei nicht um eine „Wirkung von Bescheiden“ handelt, wie es die Überschrift des § 37 verheißen, sondern um eine Frage, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einleitung eines Beschwerdeverfahrens gemäß § 14 bei der Datenschutzkommission steht. Da gemäß Art. II Abs. 2 lit. A Z 28 EGVG die Datenschutzkommission das AVG anzuwenden hat, gilt hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen für Entscheidungen der Datenschutzkommission bei Gefahr in Verzug § 57 AVG.

#### 4. Zu § 14 Abs. 3:

Die in diesem Absatz vorgenommenen Änderungen bezeichnen eine Formulierungsangleichung für die Zulässigkeitsvoraussetzungen bei Beschwerden an die Datenschutzkommission im Abs. 1 und im Abs. 3.

Im Abs. 3 bisheriger Fassung fehlte — entgegen der Formulierung des Abs. 1 — ein ausdrücklicher Verweis darauf, daß die behauptete Verletzung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gleichzeitig eine (behauptete) Verletzung der (subjektiven) Rechte des Beschwerdeführers sein müsse.

Nach ständiger Judikatur der Datenschutzkommission ist aber der Beschwerdeumfang nach Abs. 3 dem Beschwerdeumfang nach Abs. 1 gleichzuhalten:

- „Ähnlich wie § 14 Abs. 3 DSG knüpft auch diese Bestimmung an eine „Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes“ an. Nichts deutet im Datenschutzgesetz darauf hin, daß damit auch Gesetzesverletzungen erfaßt sind, für deren Ahndung sonst die Datenschutzkommission nicht zuständig ist. Vielmehr

können darunter nur Gesetzesverletzungen verstanden werden, deren Geltendmachung vor der Datenschutzkommission zulässig ist, weil § 14 Abs. 3 keine neue Zuständigkeit schaffen wollte“ (GZ 120.216/9-DSK/90);

- „Aufgrund von § 14 Abs. 1 und Abs. 3 DSG ist der Datenschutzkommission ein eigenes Entscheidungsrecht in Ansehung von Behauptungen über das Vorliegen von Datenschutzverletzungen eingeräumt. § 14 Abs. 3 DSG zwingt zwar als lex specialis zu § 38 AVG 1950 die Verwaltungsbehörde, unter bestimmten Voraussetzungen eine datenschutzrechtliche Vorfrage bei der Datenschutzkommission anhängig zu machen, doch kann sich diese Verpflichtung nur auf Fragen beziehen, für die die Datenschutzkommission in der Hauptsache zuständig ist. Dies ergibt sich schon aus der Systematik der im AVG bestehenden Vorrangregelung, auf den § 14 Abs. 3 im Wege des Zitats von § 38 AVG 1950 verweist“ (GZ 120.091/8-DSK/87, vgl. auch GZ 120.082, GZ 120.090, GZ 120.092).

Wenn demgegenüber ins Treffen geführt werden sollte, daß der bloße Wortlaut des § 14 Abs. 3 bisher auch die Geltendmachung von Datenschutzverletzungen durch andere als den Betroffenen denkmöglich erscheinen ließ, so ist dem — außer der Judikatur der Datenschutzkommission — auch entgegenzuhalten, daß das Recht auf Datenschutz nach allgemein herrschender Auffassung ein höchstpersönliches Recht ist, das international auch als „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ gesehen wird.

Daraus folgt zB auch, daß — nach unbestrittenen herrschender Lehre — nur lebende Personen Datenschutz genießen und nicht etwa Erben (als Rechtsnachfolger) Datenschutzrechte für den Verstorbenen geltend machen können.

Es wäre nun völlig systemwidrig — und daher willkürlich und dadurch gleichheitswidrig — ausschließlich in Verwaltungsverfahren vor anderen Behörden als der Datenschutzkommission die Beschwerdelegitimation anderen Personen als dem Betroffenen zuzuerkennen.

Darüber hinaus wäre noch zu bedenken, daß die Geltendmachung von Datenschutzrechten eines Individuums ohne dessen Auftrag hiezu, sogar einen Eingriff in die Datenschutzrechte dieses Individuums darstellen könnte, da die Berechtigung des „Geschäftsführers ohne Auftrag“, über die Verwendung der in Rede stehenden Daten zu befinden, nicht gegeben ist.

Die Angleichung der Formulierung des § 14 Abs. 3 an § 14 Abs. 1 bewirkt daher keine Veränderung der tatsächlich gegebenen Rechtschutzsituation, sondern dient nur der Klarstellung.

## 1640 der Beilagen

7

Die Zitierung des § 38 AVG wurde gestrichen, da sie insofern irreführend ist, als das Ermessensmodell des § 38 AVG in § 14 Abs. 3 DSG gerade nicht gewählt wird. Im übrigen wird durch die Streichung darüber hinaus klar, daß § 14 Abs. 3 auch für jene Verfahren gilt, die nach anderen Verfahrensvorschriften als dem AVG durchgeführt werden. Hingegen wird durch den Gebrauch des Terminus „Vorfrage“ klargestellt, welche rechtlichen Wirkungen die Entscheidung der Datenschutzfrage durch eine andere Behörde als die Datenschutzkommission entfaltet: Die Möglichkeit der Anrufung der Datenschutzkommission zur Entscheidung über die ursprüngliche Vorfrage als Hauptfrage besteht; an eine solche Entscheidung sind alle anderen Verwaltungsbehörden gebunden, und der Betroffene könnte sie als Wiederaufnahmegrund zB gemäß § 69 Abs. 1 Z 3 AVG geltend machen.

## Zu Z 3 (§ 36 Abs. 1):

## 1. Allgemeines

Entsprechend der Argumentation des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis G 139-141/39-6 zu § 14 DSG wird in § 36 zunächst eine Unterscheidung getroffen zwischen

- jenen Kompetenzen der Datenschutzkommission, in denen sie ihre Rechtsmeinung auch gegenüber obersten Organen durchsetzen kann (§ 36 Abs. 1), und
- sonstigen Kompetenzen der Datenschutzkommission (§ 36 Abs. 2).

Die Kompetenzen der ersten Kategorie — es handelt sich um „Entscheidungskompetenzen“ — werden entsprechend dem vom Verfassungsgerichtshof selbst erwähnten Modell des Art. 129 a B-VG im Verfassungsrang geregelt. Die nähere Ausführung dieser Zuständigkeiten obliegt dem einfachen Gesetzgeber. (§ 14 DSG ist eine derartige einfachgesetzliche Ausführungsbestimmung zu § 36 Abs. 1 Z 1.)

§ 36 Abs. 2 erwähnt demgegenüber — demonstrativ — jene Kompetenzen, bei welchen die Datenschutzkommission nicht in „Konflikt“ mit obersten Organen gelangen kann (— insbesondere nicht in der Form, daß die Rechtsmeinung der Datenschutzkommission Vorrang vor der Rechtsmeinung eines obersten Organs hätte). Solche Kompetenzen sind von der im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 139-141/39-6 festgestellten Verfassungswidrigkeit nicht betroffen und können daher nach wie vor durch einfaches Gesetz festgelegt, geändert oder beseitigt werden.

## 2. Zu § 36 Abs. 1 Z 1:

Im § 36 Abs. 1 Z 1 wird die Zuständigkeit der Datenschutzkommission für Beschwerden gegen „Organe, die im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung dem 2. Abschnitt zuzurechnen

wären“, im Verfassungsrang statuiert. Durch die Verwendung des Konjunktivs „wäre“, wird zum Ausdruck gebracht, daß für die Zuständigkeitsabgrenzung der Datenschutzkommission die §§ 4 und 5 heranzuziehen sind, und zwar auch in jenen Fällen, in welchen keine automationsunterstützte Verarbeitung von Daten vorliegt.

Durch diese Formulierung wird auch bewirkt, daß endlich eine ausdrückliche Kompetenzgrundlage für Entscheidungen über Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz im öffentlichen Bereich geschaffen wird; bisher konnte diese Grundlage nur auf interpretativem Umweg gefunden werden (vgl. Dohr — Poller — Weiss, Datenschutzgesetz, 1988, Anm. 23 zu § 1). Angekennert sei, daß sich hiervon die tatsächliche Vollzugssituation nicht ändert, da die Datenschutzkommission die Kompetenz zur Entscheidung über Grundrechtsfragen immer in Anspruch genommen hat.

Gleichzeitig wird durch diese Formulierung erreicht, daß für den Rechtsschutz gegenüber Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz dieselbe Institution zuständig ist, die auch den Rechtsschutz gegenüber Verletzungen des entsprechenden einfachgesetzlichen Teils des Datenschutzgesetzes gewährt. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 dargelegt wurde, ist dies deshalb so wichtig, weil Verletzungen einfachgesetzlicher Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz in Beschwerdefällen meist nicht leicht zu trennen sind.

Ein weiteres Problem der Kompetenzabgrenzung der Datenschutzkommission ist die Frage, ob sich die Kontrollzuständigkeit der Datenschutzkommission im Hinblick auf Art. 94 B-VG auch auf Akte der Gerichtsbarkeit bezieht. Entgegen ihrer bisherigen Entscheidungspraxis wurde eine diesbezügliche Kontrollbefugnis von der Datenschutzkommission jüngst in GZ 120.432/20-DSK/94 unter Berufung auf die Argumentation im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu § 14 DSG, G 139-141/39-6 vom 1. Dezember 1993, bejaht. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieser wesentlichen Frage scheint daher geboten, umso mehr, als § 36 Abs. 1 nunmehr in Verfassungsrang stehen soll.

Der in Art. 94 B-VG zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung läßt einen behutsamen Umgang mit möglichen Kontrollinstrumenten der Datenschutzkommission (als Verwaltungsbehörde) gegenüber der Gerichtsbarkeit geraten erscheinen. Ein Eingriff der Datenschutzkommission in der Form, daß sie ihre Rechtsmeinung endgültig gegenüber dem entscheidenden Gerichtsorgan durchsetzen könnte, wird daher durch die ausdrückliche Ausnahme der Gerichtsbarkeit in § 36 Abs. 1 Z 1 ausgeschlossen.

Die Justizverwaltung unterliegt hingegen selbstverständlich in vollem Umfang der datenschutzrechtlichen Beurteilung durch die Datenschutzkommission.

hinsichtlich der Säumnisbeschwerde) festzulegen. (So auch Novak, Rechtsschutz und Gesetzestechnik, JBl. 81, 516 ff., und Walter — Mayer, Bundesverfassungsrecht<sup>7</sup>, RZ 952.)

**Zu Z 5, 6 und 7:**

Da § 36 Abs. 3 und 4 nicht eigentlich „Aufgaben der Datenschutzkommission“ betrafen, sondern die Abänderbarkeit von Bescheiden der Datenschutzkommission, wurden diese Bestimmungen in § 37 übernommen (Abs. 2 und 3), wo sie systematisch besser eingereiht sind.

Die Absicherung der Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde durch Verfassungsbestimmung, wie sie im bisherigen § 36 Abs. 4 enthalten war, scheint überflüssig und wurde daher in § 37 Abs. 3 nicht nachvollzogen: Aus der Formulierung des Art. 133 B-VG (Einleitungssatz im Zusammenhang mit Z 4) ist nicht zu ersehen, wieso die im letzten Halbsatz bezogene „Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes“ sich nur auf die Bescheidbeschwerde und nicht auch auf die Säumnisbeschwerde beziehen sollte. Es wird daher davon ausgegangen, daß es zulässig ist, durch einfaches Gesetz die Möglichkeit der „Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes“ im gesamten Bereich des Art. 130 B-VG (also auch

**Zu Z 8 und 9 (§ 50 Abs. 5):**

Die Zuständigkeit der Datenschutzkommission als Rechtsmittelinstanz im Verwaltungsstrafverfahren ist nunmehr verfassungsrechtlich in § 36 Abs. 1 Z 6 festgelegt, sodaß der Verfassungsrang des § 50 Abs. 5 überflüssig geworden ist.

Da das Rechtsmittelverfahren im VStG explizit auf die unabhängigen Verwaltungssenate abstellt, kann es — trotz Art. II Abs. 2 lit. A Z 28 EGVG — zweifelhaft erscheinen, ob die Datenschutzkommission den 5. Abschnitt des VStG als Berufungsbehörde gegenüber Verwaltungsstrafbescheiden anzuwenden hat. Die Neuformulierung des § 50 Abs. 5 erfolgt zur Klärung dieses Interpretationsproblems.

Der Hinweis auf § 39 DSG ist im Hinblick auf die geschäftsordnungsgemäßen Zuständigkeiten des geschäftsführenden Mitglieds der Datenschutzkommission notwendig.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

**§ 4.** (2) Durch Verordnung der Bundesregierung können nach Anhörung des Datenschutzrates Rechtsträger im Sinne des Abs. 1 von der Anwendung des 2. Abschnittes ausgenommen werden, soweit dies im Hinblick auf den Umfang der von ihnen in Formen des Privatrechts ausgeübten Tätigkeit geboten ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen dadurch nicht gefährdet sind; solche Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Für diese Rechtsträger gilt der 3. Abschnitt.

**§ 14.** (1) Die Datenschutzkommission (§ 36) erkennt, soweit nicht der Antrag des Betroffenen auf Auskunft (§ 11), Richtigstellung oder Löschung (§ 12) bereits Gegenstand eines Verfahrens vor der sachlich zuständigen Behörde ist, über Beschwerden wegen Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen, soweit der Beschwerdeführer behauptet, dadurch in seinen Rechten verletzt worden zu sein, sowie über Anträge gemäß Abs. 3.

(2) Erfolgte eine Richtigstellung oder Löschung auf Grund einer Entscheidung der für die Feststellung der Daten sachlich zuständigen Behörde, so ist die Datenschutzkommission an die rechtskräftige Entscheidung gebunden.

(3) Wird in einem Verwaltungsverfahren, in dem verarbeitete Daten benutzt werden, die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen behauptet, so ist das Verwaltungsverfahren, außer bei Gefahr im Verzug, bis zur

### Entwurf:

#### Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1993 und die Kundmachung BGBl. Nr. 79/1994, wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 2 lautet:**

„(2) Durch Verordnung der Bundesregierung sind nach Anhörung des Datenschutzrates Rechtsträger im Sinne des Abs. 1, soweit sie in Formen des Privatrechts tätig sind, für diese Tätigkeitsbereiche von der Anwendung des 2. Abschnittes auszunehmen. Für diese Bereiche findet der 3. Abschnitt Anwendung. Verordnungen nach dem ersten Satz bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.“

**2. § 14 lautet samt Überschrift:**

#### „Rechtsschutz des Betroffenen“

**§ 14.** (1) Die Datenschutzkommission erkennt über Beschwerden von Personen, die behaupten, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, sowie über Anträge gemäß Abs. 3.

(2) Bei Gefahr im Verzug für den Beschwerdeführer kann die Datenschutzkommission die Benützung oder Übermittlung von Daten oder einzelne Verarbeitungsvorgänge untersagen.

(3) Wird in einem vor einer anderen Verwaltungsbehörde durchgeföhrten Verwaltungsverfahren von einer Partei behauptet, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, so hat die Verwaltungsbehörde, außer bei Gefahr im Verzug, ihr Verfahren bis zur

10

1640 der Beilagen

**Geltende Fassung:**

Entscheidung der Datenschutzkommission auszusetzen (§ 38 AVG 1950). Gleichzeitig ist ein solches Verfahren zu beantragen.

**Entwurf:**

Entscheidung dieser Vorfrage durch die Datenschutzkommission auszusetzen und gleichzeitig die Entscheidung bei der Datenschutzkommission zu beantragen.“

**3. (Verfassungsbestimmung) § 36 Abs. 1 lautet:**

„§ 36. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Datenschutzkommission entscheidet:

1. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das Verhalten eines Organs, das im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung dem 2. Abschnitt zuzurechnen wäre, in ihren Rechten nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, soweit dieses Verhalten nicht der Gerichtsbarkeit zuzurechnen ist;
2. von Amts wegen, wenn in einem Verfahren gemäß Z 1 hervorgekommen ist, daß auch andere Personen in ihren Rechten in gleicher Weise verletzt wurden;
3. über die Verpflichtung eines dem 2. Abschnitt unterliegenden Auftraggebers zur Aufrechterhaltung eines Bestreitungsvermerks;
4. in Verfahren im Zusammenhang mit der Eintragung in das Datenverarbeitungsregister;
5. über die Erteilung einer Genehmigung für den internationalen Datenverkehr;
6. über Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50.“

**4. § 36 Abs. 2 lautet:**

„(2) Darüber hinaus obliegen der Datenschutzkommission die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung gemäß §§ 9, 13, 29, 44 und 52, die Erlassung von Verfügungen nach § 29 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 und von Beschlüssen nach § 39 Abs. 2 und § 45, sowie die Erstattung von Empfehlungen nach § 41 und von Tätigkeitsberichten nach § 46.“

**5. § 36 Abs. 3 wird aufgehoben.****6. (Verfassungsbestimmung) § 36 Abs. 4 wird aufgehoben.**

**§ 36. (1)** Der Datenschutzkommission obliegen — abgesehen von den in den §§ 8 a, 9, 12, 13, 16, 23 a, 23 b, 24, 32, 37, 38, 39, 44, 45, 50 und 52 genannten Befugnissen — folgende Aufgaben:

1. die Durchführung von Beschwerdeverfahren (§ 14) und von Verfahren nach § 12 Abs. 10;
2. die amtsweise Einleitung und Durchführung von Verfahren nach § 15;
3. die Erlassung von mit Eintragungen in das Datenverarbeitungsregister zusammenhängenden Bescheiden (§ 47);
4. die Erteilung der für den internationalen Datenverkehr notwendigen Bewilligungen (§§ 32 bis 34);
5. die Erlassung ihrer Geschäftsordnung.

(2) Weiters obliegen der Datenschutzkommission die Abfassung der Berichte nach § 46 Abs. 1, von Empfehlungen nach § 41 sowie Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren.

(3) Entscheidungen der Datenschutzkommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist auch zulässig in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 lit. c B-VG.

**Geltende Fassung:****Entwurf:****Wirkung von Bescheiden**

**§ 37.** (1) Wenn die Datenschutzkommission eine Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen festgestellt hat, so sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung der Datenschutzkommission entsprechenden Zustand herzustellen. In den Bescheiden der Datenschutzkommission ist die Behörde zu bestimmen, die den Bescheid zu vollstrecken hat. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den für diese Behörde sonst geltenden Vorschriften.

(2) Bei Gefahr im Verzug für den Betroffenen kann die Datenschutzkommission die Benützung oder Übermittlung der Daten oder einzelne Verarbeitungsvorgänge bis zur Entscheidung der Datenschutzkommission nach § 14 oder § 15 untersagen.

**Verwaltungsstrafbestimmung**

**§ 50.** (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 150 000 S zu ahnden ist, begeht, wer eine Datenverarbeitung vornimmt, ohne seine Melde- oder Genehmigungspflichten erfüllt zu haben, oder sie weiterführt, obwohl ihm dies von der Datenschutzkommission gemäß § 23 a Abs. 2 untersagt wurde, oder wer Daten entgegen § 8 Abs. 5 oder § 22 Abs. 3 weitergibt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Strafe des Verfalls von Datenträgern und Programmen kann ausgesprochen werden (§§ 10, 17 und 18 VStG 1950), wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 in Zusammenhang stehen.

(4) Zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 ist der Landeshauptmann.

**7. § 37 Abs. 2 und ein neuer Abs. 3 lauten:**

„(2) Gegen Bescheide der Datenschutzkommission ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.“

(3) Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.“

**8. (Verfassungsbestimmung) Im § 50 Abs. 5 entfällt die Bezeichnung „Verfassungsbestimmung“.**

**9. § 50 Abs. 5 lautet:**

12

1640 der Beilagen

**Geltende Fassung:**

(5) (Verfassungsbestimmung) Über Berufungen gegen Bescheide nach Abs. 4 entscheidet die Datenschutzkommission.

(6) Rechtskräftige Entscheidungen nach Abs. 4 sind der Datenschutzkommission zu übermitteln.

**Entwurf:**

„(5) Auf das Verfahren der Datenschutzkommission als Berufungsbehörde (§ 36 Abs. 1 Z 6) gegenüber Bescheiden nach Abs. 4 ist das Verwaltungsstrafverfahrensgesetz 1991 mit der Maßgabe anzuwenden, daß im 5. Abschnitt anstelle des unabhängigen Verwaltungssenates oder einer seiner Kammern oder des zuständigen Mitgliedes jeweils die Datenschutzkommission gemäß § 39 tätig wird.“

**10. (Verfassungsbestimmung) § 58 wird folgender Abs. 13 angefügt:**

„(13) (Verfassungsbestimmung) § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten § 36 Abs. 4 und die Bezeichnung „Verfassungsbestimmung“ in § 50 Abs. 5 außer Kraft.“

**11. § 58 wird folgender Abs. 14 angefügt:**

„(14) § 4 Abs. 2, § 14, § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und 3 und § 50 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 36 Abs. 3 außer Kraft.“